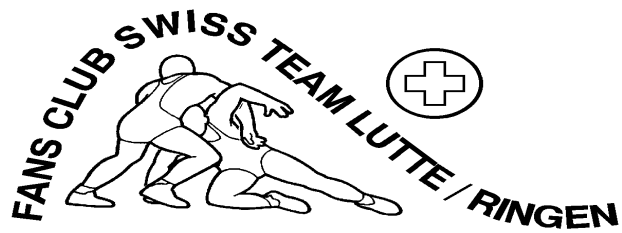

Statuten

Förderverein Fansclub Swiss Team Lutte/Ringen



Genehmigt durch den Zentralvorstand



Statuten Förderverein Fans Club Swiss Team Lutte / Ringen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fans Club Swiss Team Lutte / Ringen zu Gunsten von Swiss Wrestling Federation SWFE (Landesverband Ringen) - im folgenden Förderverein genannt – besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

§ 2 Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtungen des Fördervereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Dauer

Die Dauer des Fördervereins ist nicht begrenzt.

§ 5 Begriffe

Die in den Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

Zweck und dessen Erfüllung

§ 6 Zweck des Fördervereins

Der Förderverein bezweckt die langfristige finanzielle Absicherung der Nachwuchs-Förderung und Jugendarbeit von Swiss Wrestling Federation und soll zur Hauptsache Aufwändungen in der sportlichen Aus- und Weiterbildung im Nachwuchsbereich von Swiss Wrestling Federation und den angeschlossenen Vereinen unterstützen. Der Förderverein ist politisch und konfessionell unabhängig und in der Organisation, Führung und Verwaltung selbständig.

§ 7 Einnahmen

Der Förderverein generiert folgende jährlichen Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsoringbeiträge
- c) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen aller Art
- d) Erträge aus Anlagen des Vereinsvermögens
- e) Rückvergütungen von Beiträgen

§ 8 Vermögen und Förderung

Das Vermögen des Fördervereins darf ausschliesslich für Zwecke im Sinne von § 6 dieser Statuten verwendet werden. Die Förderung hat primär aus den Erträgen des Vereinsvermögens und den nach der Gründung zugeflossenen Einnahmen gemäss § 7 dieser Statuten zu erfolgen. Die Förderung erfolgt auf Gesuch durch den Zentralvorstand von Swiss Wrestling Federation, auf Anträge der Vereine oder auf Initiative des Vorstands des Fördervereins.

§ 8.1 Anträge für Fördergelder

Fördergelder können von Swiss Wrestling Federation, Teilverbänden, Vereinen und vom Vorstand des Fördervereins beantragt werden. Der Vorstand des Fördervereins beurteilt die Anträge und richtet entweder Fördergelder aus oder lehnt diese mit Begründung ab.

Es können folgende Fördergelder beantragt werden:

- a) Sponsoring von maximal Fr. 500.00 für die Durchführung von nationalen und internationalen Nachwuchsturnieren
- b) Sponsoring von maximal Fr. 500.00 für die Durchführung von Nachwuchs-Lehrgängen, welche von mindestens 5 Vereinen besucht werden
- c) Sponsoring von maximal Fr. 500.00 für die Durchführung von regionalen Nachwuchsveranstaltungen

Die Anträge für Fördergelder müssen zwingend vor der Veranstaltung gestellt werden. Nachträglich eingereichte Gesuche werden vom Vorstand des Fördervereins abgelehnt, da die Würdigung des Sponsorings während des Anlasses nicht vorgenommen werden konnte.

Die Vereine erhalten – ohne Antragstellung – jeweils einen Bonus von Fr. 50.00 pro verkaufte Karte des 300er-Spiels. Der Vorstand des Fördervereins behält sich vor, die Partizipationen der Vereine nach Geschäftsergebnis des Fördervereins zu erhöhen.

Die Partizipationen werden anlässlich der jährlichen Delegiertenversammlung von Swiss Wrestling Federation den Vereinen schriftlich mitgeteilt. Die Vereine müssen dem Vorstand des Fördervereins die Konto-Verbindung (IBAN) mitteilen, damit die Partizipationen verbindlich ausgerichtet werden können. Die Ansprüche an Partizipationen verfallen jeweils per 31.12. des laufenden Jahres.

Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

Der Förderverein setzt sich zusammen aus:

- a) Bronze-Mitgliedern (genannt Bronze-Member)
Jahresbeitrag ab Fr. 100.00
- b) Silber-Mitgliedern (genannt Silver-Member)
Jahresbeitrag ab Fr. 300.00
- c) Gold-Mitgliedern (genannt Gold-Member)
Jahresbeitrag ab Fr. 1'000.00

§ 10 Rechte und Pflichten

Natürliche Personen und juristische Personengesellschaften sind nach Bezahlung des Jahresbeitrages gemäss § 9 dieser Statuten automatisch als Mitglied im Förderverein aufgenommen.

Natürliche Personen und juristische Personengesellschaften scheidern bei Nicht-Bezahlung des Jahresbeitrages gemäss § 9 dieser Statuten automatisch als Mitglied des Fördervereins aus.

Organisation

§ 11 Die Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Zentralvorstand von Swiss Wrestling Federation
- c) die Delegiertenversammlung von Swiss Wrestling Federation

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern des Zentralvorstandes Swiss Wrestling Federation und weiteren 1 – 3 Mitgliedern. Der Präsident und die zwei Mitglieder des Zentralvorstandes werden vom Zentralvorstand Swiss Wrestling Federation gewählt. Die restlichen 1 – 3 Mitglieder werden vom Präsidenten und den zwei Mitgliedern des Zentralvorstandes Swiss Wrestling Federation gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre analog der Amtszeit des Zentralvorstandes Swiss Wrestling Federation. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Fördervereins, vertritt ihn nach aussen und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm in diesen Statuten im Speziellen aufgetragen sind. Der Präsident geniesst Einzelunterschrift, während die restlichen Vorstands-Mitglieder kollektiv zu zweien zeichnen.

Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen, welches zur Antragstellung oder Kenntnissnahme an alle Vorstandsmitglieder und den Zentralvorstand Swiss Wrestling Federation zu versenden ist.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der vom Vorstand delegierte Kassier erstellt eine Jahresabrechnung per 31. Dezember mit Einnahmen, Ausgaben und dem Vermögensbestand. Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Januar an den Finanzchef von Swiss Wrestling Federation einzureichen, welcher die Rechnung prüft und dem Zentralvorstand zur Genehmigung beantragt.

Weitere Bestimmungen

§ 14 Änderung der Statuten

Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten erfordert zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Vorstandsstimmen sowie die Zustimmung des Zentralvorstandes Swiss Wrestling Federation.

§ 15 Unterstellung

Der Förderverein und dessen Statuten unterstellen sich bedingungslos den Statuten von Swiss Wrestling Federation (revidierte Statuten gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung Swiss Wrestling Federation vom 17.03.2018).

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Fördervereins kann durch den Vorstand nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ dieser Mitglieder beschlossen werden. Der Zentralvorstand Swiss Wrestling Federation wird nach Zustimmung die Liquidation des Fördervereins durchführen.

Für den Fall der Auflösung des Fördervereins geht das gesamte Netto-Vermögen zur Verwahrung an Swiss Wrestling Federation und bleibt während 5 Jahren für jegliche Verwendung gesperrt. Wird bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Auflösung des Fördervereins kein neuer Förderverein mit gleichwertiger Zweckbestimmung gegründet, wird das gesperrte Vermögen in das Verbandsvermögen von Swiss Wrestling Federation zurückgeführt und darf zu Gunsten der Nachwuchsförderung verwendet werden.

§ 17 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden am 14. Juni 2011 durch den Zentralvorstand Swiss Wrestling Federation genehmigt und am 17.03.2018 angepasst (Revision Statuten Swiss Wrestling Federation).

Fansclub Swiss Team Lutte/Ringen:



Rudolf Wieland, Präsident

Swiss Wrestling Federation:



Werner Bossert, Präsident